



Hochschule für Schauspielkunst  
Ernst Busch

# Busch – Blatt 4 / 2020

vom 21. September 2020

---

Herausgegeben

im Auftrag des Rektors  
der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch

Zinnowitzer Straße 11  
10115 Berlin  
Telefon: 030/75 54 17 - 0  
Telefax: 030/75 54 17 - 175

---

**Inhalt:**

2. Ordnung zur Änderung der Sozialfonds-Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 16.09.2020

Bekanntmachung der Neufassung der Sozialfonds-Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch

## 2. Ordnung zur Änderung der Sozialfonds-Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 16.09.2020

Aufgrund des § 18 a des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2019 (GVBL. S. 795), hat das Studierendenparlament der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in seinem Rundbeschluss vom 16. September 2020 die folgenden Änderungen der am 24. Juni 2002 erlassenen Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket (Busch-Blatt 2/2002), zuletzt geändert am 9. Januar 2006 (Busch-Blatt 2/2006) beschlossen. Die Hochschulleitung hat die Satzung am 17. September 2020 genehmigt.

### 1. Folgende Präambel wird eingefügt:

#### **„Präambel**

*Das Ziel dieser Satzung ist es, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu befreien. Zu diesem Zweck gibt es den Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Betrag einzahlen. In dem vom AStA eingerichteten Sozialreferat kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag gestellt werden. Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament (StuPa) der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) beschlossen worden, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden.“*

### 2. § 1 wird wie folgt geändert:

- *In Abs. 1 Satz 1 wird „im Wege einer Rückerstattung“ eingefügt.*
- *In Abs. 1 werden Satz 2 und Satz 3 durch den Satz „Sie erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der HfS sind, auf Grundlage der vorliegenden Satzung i. V. m. § 18a Abs. 4 BerlHG, Zuschläge zum Semester-Ticket-Beitrag für den Sozialfonds.“ ersetzt.*
- *In Abs. 1 wird der Satz „Über die Höhe dieses Zuschlages entscheidet das Studierendenparlament im Zuge seiner Beschlusskompetenz für die Beitragsordnung für die Beiträge zur Studierendenschaft“ eingefügt.*
- *In Abs. 1 wird der Satz „Nicht verbrauchte Mittel werden dem Fonds für das nächste Semester wieder zugeführt“ gestrichen.*
- *In Abs. 2 wird Satz 2 „Er wird entsprechend der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem AStA verwaltet“ durch „Die Verwaltung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1“ ersetzt.*
- *In Abs. 3 Satz 1 wird „eine Zuzahlung zum Ticketpreis“ durch „einen Zuschuss zur Semesterticket-Gebühr“ ersetzt.*
- *§1 erhält folgenden 4. Absatz:*

*„(4) Studierende, die von der Semesterticketgebühr befreit sind, sind gleichzeitig von der Zahlung des Zuschlages zum Semesterticket für den Sozialfonds gemäß Absatz 1 befreit.“*

3. §2 wird wie folgt geändert:

- Abs. 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Antragsberechtigt sind an der HfS immatrikulierte Studierende. Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von § 4 und § 5 nicht überschreitet. Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von § 3 begründet geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschweren.“

- §2 erhält folgenden neuen 2. Absatz:

„(2) Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel sechs Monate. Der Berechnungszeitraum endet mit dem letzten Tag des Rückmeldezeitraums im jeweiligen Antragssemester.“

4. Abs. 2 wird zu Abs. 3 und wird wie folgt geändert:

- In Abs. 3 wird als Nr. 1 „die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit),“ eingefügt.

- In Abs. 3 wird als Nr. 2 „ein Praktikum, also eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten innerhalb des Berechnungszeitraumes,“ eingefügt.

- In Abs. 3 wird vormals Nr. 1 zu Nr. 3.

- In Abs. 3 nun Nr. 3 wird „entsprechend“ eingefügt, sowie „die das bei einer Aufenthaltsbewilligung übliche Maß von 3 Monaten arbeitserlaubnisfreier Beschäftigung und drei Monate Beschäftigung mit Arbeitserlaubnis unterschreitet,“ gestrichen.

- In Abs. 3 wird als Nr. 4 „ein besonders geringes Einkommen, sodass nach Zahlung der Fixkosten (Miete, Krankenkasse) weniger als 55 % des Grundbedarfs zum Leben nach § 4 bleiben,“ eingefügt.

- In Abs. 3 wird Nr. 2 „die Zugehörigkeit zu den in § 30 Abs. 1 bis 5 SGB XII genannten Personengruppen“ durch Nr. 5 bis 11 in folgender Fassung ersetzt:

„5. eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,

6. Schwangerschaft,

7. Alleinerziehung mindestens eines Kindes im eigenen Haushalt,

8. eine Erwerbsminderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G),

9. der Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB IX oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB IX haben,

10. die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,“

- In Abs. 3 vormals Nr. 3 wird zu Nr. 11 und „Im Berechnungszeitraum anfallende“ und „notwendige“ eingefügt.

- *In Abs. 3 vormals Nr. 4 wird zu Nr. 12.*

5. § 2 Abs. 3 wird zu Abs. 4 und wie folgt geändert:

- *Abs. 4 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:*

„(4) Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von derzeit 432,00 Euro (nach Maßgabe des § 20 SGB II) zzgl. eines Betrages i. H. v. 43,00 Euro, mithin insgesamt derzeit 475,00 Euro. Bei Anpassung der Regelungen des §20 SGBII werden die zum Zeitpunkt der Antragsprüfung geltenden Werte entsprechend angewendet. Das gilt auch für die in den folgenden Absätzen genannten Beträge. Zusätzlich auf den Grundbedarf angerechnet werden (Grundbedarf + Zusatzbedarf insgesamt „Gesamtgrundbedarf“):“

- *In Abs. 4 erhält Nr. 1 folgende Neufassung:*

„1. Kosten für die Unterkunft („Brutto-Warm-Miete“) nebst Rundfunkgebühren (vormals GEZ), höchstens jedoch 440,00 Euro. Für Studierende, die eine Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ geltend machen, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden,“

- *In Abs. 4 wird Nr. 2 „Studierende, die die in § 30 SGB XII genannten Kriterien erfüllen“ durch Nr. 4, 5, 6, 7 und 8 ersetzt und erhält folgende Fassung:*

„4. Eine Mehrbedarfspauschale von 69,00 Euro für besondere Ernährung unter Vorlage eines ärztlichen Attests,

5. Ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des oben genannten Grundbedarfs nach SGB II für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre alt oder erwerbsgemindert sind. Auch Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können diesen Mehrbedarf geltend machen,

6. Bei Alleinerziehenden ein Mehrbedarf in Höhe von 150,00 Euro für das erste Kind und 50,00 Euro für jedes weitere Kind,

7. Für jede weitere Person, gegenüber der der\*die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Grundbedarf und für jede im Haushalt lebende Person (z. B. Kind, Ehepartner\*in, Partner\*in nach Partnerschaftsgesetz) steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 150,00 Euro,

8. Ein Mehrbedarf von 89,00 Euro für jede weitere behinderte oder chronisch kranke Person gegenüber der der\*die Studierende unterhaltspflichtig ist,“

- *In Abs. 4 wird Nr. 3 durch Nr. 2 „Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,“ ersetzt.*

- *Abs. 4 erhält folgende Nr. 3:*

„3. Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch die eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenkasse verlangt werden,“

- *Abs. 4 erhält folgende Nr. 9:*

„5. Ein Bedarf für Schuldendienst, bei dem Tilgung im Berechnungszeitraum fällig war oder ist, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 30 % des festgestellten durchschnittlichen monatlichen Einkommens im Berechnungszeitraum der oder des Studierenden.“

- *Abs. 4 erhält folgende Nr. 10:*

„10. Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5).“

6. § 2 Abs. 4 wird zu Abs. 5 und wie folgt geändert:

- *In Abs. 5 wird Satz 2 „Leistungen der Familienkasse werden gleichfalls voll angerechnet, sofern diese an die oder den Antragstellende\*n ausgezahlt werden.“ eingefügt.*
- *In Abs. 5 wird Satz 4 Nr. 1 gestrichen.*
- *In Abs. 5 wird Nr. 2 gestrichen, da bereits in § 2 Abs. 3 Punkt 10 erwähnt.*

7. § 2 Abs. 5 wird zu Abs. 6 und erhält folgende Fassung:

„(6) Studierende haben das Ihnen verfügbare sonstige Vermögen einzusetzen. Dies gilt jedoch nur für den Teil des Vermögens, der den Betrag des Dreifachen des Grundbedarfs übersteigt (derzeit > 1.425,00 €).“

8. § 3 erhält folgende Fassung:

- *In Abs. 1 wird „die besondere Härten gemäß § 2 Absatz 2 geltend machen können“ gestrichen.*
- *In Abs. 1 Nr. 1 wird „Bedarf“ durch „Gesamtbedarf“ ersetzt.*
- *In Abs. 1 werden Nr. 2 und Nr. 3 durch folgenden Satz ersetzt:*

„2. bei Vorliegen von Härtegründen, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-11 bzw. ggf. nach entsprechender Entscheidung über die Anrechenbarkeit, auch nach § 2 Abs. 3 Nr. 12.“

- *Abs. 2 wird gestrichen.*

9. § 3 a wird wie folgt geändert:

- *Abs. 1 bekommt folgende Formulierung:*

„(1) Für das Zuschusskriterium nach § 3 Nr. 1 wird je angefangene 17,00 Euro Unterdeckung (Monatseinkommen nach § 2 Abs. 5 liegt unter dem Gesamtbedarf nach § 2 Abs. 4) ein Punkt vergeben.“

- Abs. 2 wird gestrichen.
- § 3 erhält folgenden 2. Absatz:

„Für das Zuschusskriterium nach § 3 Nr. 2 werden je vorliegender besonderer Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben.“

#### 10. §4 wird wie folgt geändert:

- In Abs. 1 Satz 1 wird „verfügbaren“ und „(vgl. § 8 Abs. 2)“ eingefügt.
- In Abs. 1 Satz 2 wird „die auszuschüttenden“ durch „diese“, „80 %“ durch „90 %“ und „Zeitpunkt“ durch „Stichtag“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 1 wird „dass der tatsächliche Zahlbetrag je Punkt gemäß 3 a für jede Berechtigte beziehungsweise jeden Berechtigten gleich ist.“ durch „dass jeder Punkt gemäß § 6 a für jede berechtigte Person von gleicher Höhe ist.“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 2 wird „einschließlich des Sozialfondsbeitrages überschritten“ durch „des Zuschlags zum Sozialfonds (Vollbeitrag) rechnerisch“ ersetzt.
- In Abs. 2 Satz 2 wird „nur dieser Betrag vergeben (Vollzuschuss)“ durch „dieser Vollbetrag erstattet (Vollzuschuss).“ ersetzt.
- In Abs. 2 werden Satz 3 „Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet.“ und Satz 4 „Besteht eine Beitragspflicht nur für einen Teilzeitraum des Semesters, so ist der errechnete Betrag mit der Zahl der Befreiungsmonate zu multiplizieren und durch sechs zu teilen.“ gestrichen.
- Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die nach der Verteilung gem. Abs. 2 verbleibenden Mittel des Sozialfonds werden für nach dem Stichtag gem. § 8 Abs. 2 eingegangene Anträge bzw. Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig oder sonst nicht hinreichend sind, verwendet, soweit der\*die Studierende diese Umstände nicht zu vertreten hat. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Für die Höhe der Zuschüsse gelten die Bestimmungen vorstehender Absätze 1 und 2 sinngemäß. Nach der Verteilung etwaig verbleibende Mittel werden in den Sozialfonds des Folgesemesters übertragen.“

#### 11. §6 wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird „muss spätestens bis zum Ende der Rückmeldefrist für Studierende, die sich zurück melden, oder spätestens bis zwei Wochen nach der Zulassung zum Studium für Studierende, die sich immatrikulieren“ durch „muss spätestens zwei Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende“ ersetzt.
- In Satz 1 wird „vollständig beim Immatrikulationsamt eingegangen sein“ durch „vollständig beim AstA-Referat für Soziales eingegangen sein“ ersetzt.

- *Es wird der Satz „Fehlende Unterlagen sind unverzüglich und selbstständig bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist nachzureichen.“ eingefügt.*
- *In Satz 2 wird „Nach Ablauf der Frist wird der Antrag nicht mehr bearbeitet“ durch „Nach Ablauf dieser Nachfrist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet“ ersetzt.*
- *In Satz 3 wird „§ 5“ durch „§4“ ersetzt.*

12. § 7 wird wie folgt geändert:

- *In Satz 1 wird „zur Zahlung eines Zuschussbeitrags“ und „im aktuellen Semester“ eingefügt.*
- *In Satz 2 wird „für das Vorsemester“ eingefügt.*

13. § 8 Abs. 1 Satz 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„(1) Die Verwaltung der HfS unterstützt den AStA bei der Administration und Bewirtschaftung des Sozialfonds im Zuge der Verwaltungsunterstützung für den AStA-Haushalt und führt für den AStA die Prüfung der Bedürftigkeit. Einzelheiten können in einer Vereinbarung zwischen dem AStA und der Hochschulleitung geregelt werden.“

- *In Abs. 2 Satz 1 wird „der sog. Bedürftigkeitsprüfung“ eingefügt.*
- *In Abs. 2. wird als Satz 2 eingefügt:*

„Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die oder den Studierende(n) vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wird.“

- *In Abs. 3 Satz 1 wird „Falls die oder der Studierende ein Zuschuss zum Semesterticket gewährt wird“ durch „Im Falle der Gewährung eines Zuschuss zum Semesterticket“ ersetzt.*
- *In Abs. 3 Satz 1 wird „ist dieser an sie oder ihn auszuzahlen“ durch „wird der entsprechende Betrag ausschließlich an die Person ausgezahlt, die den Antrag gestellt hat, d. h. die Auszahlung an Dritte ist unzulässig.“ ersetzt.*

14. § 9 wird wie folgt geändert:

- *§9 wird von „Inkrafttreten“ in „Inkrafttreten und Außerkrafttreten“ umbenannt.*
- *Es wird Satz 1 „Diese Satzung findet ab dem Wintersemester 2020/21 Anwendung.“ eingefügt.*
- *Es wird Satz 3 „Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bislang geltende Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket außer Kraft.“ eingefügt.*

15. Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kraft.

## **Bekanntmachung der Neufassung der Sozialfonds-Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch**

Aufgrund der 2. Ordnung zur Änderung der Sozialfonds-Satzung der Studierendenschaft der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch vom 16. September 2020 wird nachstehend der Wortlaut der Sozialfonds-Satzung vom 11. Mai 2006 in der vom 16. September 2020 geltenden Fassung bekannt gemacht:

### **Präambel**

*Das Ziel dieser Satzung ist es, Studierende, welche aufgrund einer finanziellen Notlage nicht in der Lage sind, den Semesterticket-Beitrag aufzubringen, von der Zahlung ganz oder teilweise zu befreien. Zu diesem Zweck gibt es den Sozialfonds, in welchen alle Studierenden einen Betrag einzahlen. In dem vom AStA eingerichteten Sozialreferat kann ein Antrag auf Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag gestellt werden. Die folgende Sozialfonds-Satzung ist vom Studierendenparlament (StuPa) der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch (HfS) beschlossen worden, um zu regeln, nach welchen Bedingungen Anträge gestellt und bewilligt werden.*

### **§1 Gegenstand**

- 1 Die Studierendenschaft richtet einen Fonds ein (Sozialfonds), aus dem Zuschüsse an Studierende nach § 18 a Abs. 5 BerlHG im Wege einer Rückerstattung geleistet werden. Sie erhebt hierfür von allen Studierenden, die Mitglied der Studierendenschaft der HfS sind, auf Grundlage der vorliegenden Satzung i. V. m. § 18a Abs. 4 BerlHG, Zuschläge zum Semester-Ticket-Beitrag für den Sozialfonds. Über die Höhe dieses Zuschlages entscheidet das Studierendenparlament im Zuge seiner Beschlusskompetenz für die Beitragsordnung für die Beiträge zur Studierendenschaft.
- 2 Der Fonds wird eingerichtet als separater Haushaltspunkt und Abrechnungstitel im Haushalt der Studierendenschaft. Die Verwaltung erfolgt gemäß § 8 Abs. 1.
- 3 Studierende, die nicht nach der Satzung nach § 18 a Abs. 3 BerlHG (Semesterticket-Satzung) von der Beitragspflicht zum Semesterticket befreit sind, können nach den Regelungen dieser Satzung einen Zuschuss zur Semesterticket-Gebühr beantragen. Von der Studierendenschaft nach dieser Satzung gewährte Leistungen sind freiwillig und erfolgen aufgrund von Einzelfallentscheidungen nach Maßgabe der Studierendenschaft aus dem Fonds nach Absatz 1 entsprechend den zur Verfügung stehenden Mitteln.
- 4 Studierende, die von der Semesterticketgebühr befreit sind, sind gleichzeitig von der Zahlung des Zuschlages zum Semesterticket für den Sozialfonds gemäß Absatz 1 befreit.

### **§ 2 Antragsberechtigte**

- 1 Antragsberechtigt sind an der HfS immatrikulierte Studierende. Zuschussberechtigt sind Studierende, die nachweisen, dass ihr monatliches Einkommen den Bedarf im Sinne von § 2 Abs. 4 und Abs. 5 nicht überschreitet. Zusätzlich können im Berechnungszeitraum auftretende besondere Härten im Sinne von § 3 begründet

geltend gemacht werden, die das Aufbringen des Semesterticket-Beitrages erheblich erschweren.

- 2 Der Berechnungszeitraum umfasst in der Regel sechs Monate. Der Berechnungszeitraum endet mit dem letzten Tag des Rückmeldezeitraums im jeweiligen Antragssemester.
- 3 Als besondere Härte gelten insbesondere
  - 1 die Studienabschlussphase (z.B. Anfertigung der Studienabschlussarbeit),
  - 2 ein Praktikum, also eine unentgeltliche oder gering vergütete berufspraktische Tätigkeit mit mindestens 30 Stunden Arbeitszeit pro Woche und einer Dauer von mindestens drei Monaten innerhalb des Berechnungszeitraumes,
  - 3 für ausländische Studierende eine entsprechende Einschränkung der Arbeitserlaubnis,
  - 4 ein besonders geringes Einkommen, sodass nach Zahlung der Fixkosten (Miete, Krankenkasse) weniger als 55 % des Grundbedarfs zum Leben nach § 4 bleiben.
  - 5 eine nachgewiesene Behinderung oder chronische Krankheit,
  - 6 Schwangerschaft,
  - 7 Alleinerziehung mindestens eines Kindes im eigenen Haushalt,
  - 8 eine Erwerbsminderung nach § 69 Abs. 5 SGB IX (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G),
  - 9 der Bezug von laufenden Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB IX oder wenn Kinder von Studierenden einen Anspruch auf laufende Leistungen zum Lebensunterhalt nach SGB II oder SGB IX haben,
  - 10 die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen,
  - 11 Im Berechnungszeitraum anfallende Kosten für notwendige medizinische oder psychologische Versorgung, die nicht durch eine Krankenversicherung getragen werden, soweit sie einen Betrag von 250,00 Euro überschreiten,
  - 12 oder im Einzelfall sonstige, vergleichbare Härten.
- 4 Als monatlicher Bedarf gilt ein Grundbedarf von derzeit 432,00 Euro (nach Maßgabe des § 20 SGB II) zzgl. eines Betrages i. H. v. 43,00 Euro, mithin insgesamt derzeit 475,00 Euro. Bei Anpassung der Regelungen des §20 SGBII werden die zum Zeitpunkt der Antragsprüfung geltenden Werte entsprechend angewendet. Das gilt auch für die in den folgenden Absätzen genannten Beträge.

Zusätzlich auf den Grundbedarf angerechnet werden (Grundbedarf + Zusatzbedarf insgesamt „Gesamtgrundbedarf“):

- 1 Kosten für die Unterkunft („Brutto-Warm-Miete“) nebst Rundfunkgebühren (vormals GEZ), höchstens jedoch 440,00 Euro. Für Studierende, die eine

Berücksichtigung der besonderen Härte „nachgewiesene Behinderung oder chronische Erkrankung“ geltend machen, können höhere Kosten für Unterkunft und Heizkosten angerechnet werden,

- 2 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung, sofern die Kosten von der oder dem Studierenden selbst getragen werden,
  - 3 Kosten für medizinische oder psychologische Betreuung, die nicht durch die eine Krankenversicherung getragen werden oder Zuzahlungen, welche durch die Krankenkasse verlangt werden,
  - 4 Eine Mehrbedarfspauschale von 69,00 Euro für besondere Ernährung unter Vorlage eines ärztlichen Attests,
  - 5 Ein Mehrbedarf in Höhe von 17 Prozent des oben genannten Grundbedarfs nach SGB II für Studierende, welche schwanger, über 65 Jahre alt oder erwerbsgemindert sind. Auch Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung können diesen Mehrbedarf geltend machen,
  - 6 Bei Alleinerziehenden ein Mehrbedarf in Höhe von 150,00 Euro für das erste Kind und 50,00 Euro für jedes weitere Kind,
  - 7 Für jede weitere Person, gegenüber der der\*die Studierende unterhaltsverpflichtet ist, erhöht sich der anrechenbare Bedarf um einen weiteren Grundbedarf und für jede im Haushalt lebende Person (z. B. Kind, Ehepartner\*in, Partner\*in nach Partnerschaftsgesetz) steigt die anrechenbare Brutto-Warm-Miete um 150,00 Euro,
  - 8 Ein Mehrbedarf von 89,00 Euro für jede weitere behinderte oder chronisch kranke Person gegenüber der der\*die Studierende unterhaltspflichtig ist,
  - 9 Ein Bedarf für Schuldendienst, bei dem Tilgung im Berechnungszeitraum fällig war oder ist, jedoch maximal bis zu einem Betrag von 30 % des festgestellten durchschnittlichen monatlichen Einkommens im Berechnungszeitraum der oder des Studierenden.
  - 10 Kosten eines Zusatztickets zum Semesterticket Berlin für Studierende, deren Wohnsitz außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Semestertickets liegt, welche anteilig auf einen Monat angerechnet werden (siehe VBB-Tarif über ein Zusatzticket zum Semesterticket Berlin, Teil C, Punkt 1.5).
- 5 Die Studierenden haben ihr gesamtes Einkommen zur Beschaffung des Semestertickets einzusetzen. Zum Einkommen gehören alle Einkünfte in Geld und Geldeswert. Leistungen nach Bestimmungen des BAföG werden voll angerechnet. Leistungen der Familienkasse werden gleichfalls voll angerechnet, sofern diese an die oder den Antragstellende\*n ausbezahlt werden.
  - 6 Studierende haben das Ihnen verfügbare sonstige Vermögen einzusetzen. Dies gilt jedoch nur für den Teil des Vermögens, der den Betrag des Dreifachen des Grundbedarfs übersteigt (derzeit > 1.425,00 €).

### **§ 3 Vergabekriterien**

Bei Studierenden erfolgt eine Zuzahlung zum Semesterticket-Beitrag

- 1 nach dem Verhältnis von Einkommen und Gesamtbedarf und
- 2 bei Vorliegen von Härtegründen, gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1-11 bzw. ggf. nach entsprechender Entscheidung über die Anrechenbarkeit, auch nach § 2 Abs. 3 Nr. 12.

### **§ 3 a Bewertung der Kriterien**

- 1 Für das Zuschusskriterium nach § 3 Nr. 1 wird je angefangene 17,00 Euro Unterdeckung (Monatseinkommen nach § 2 Abs. 5 liegt unter dem Gesamtbedarf nach § 2 Abs. 4) ein Punkt vergeben.
- 2 Für das Zuschusskriterium nach § 3 Nr. 2 werden je vorliegender besonderer Härte zusätzlich 5 Punkte vergeben.

### **§ 4 Verteilung der Mittel**

- 1 Für die Verteilung der jeweilig verfügbaren Mittel wird ein Stichtag (vgl. § 8 Abs. 2) festgesetzt. Diese Mittel werden bis zu maximal 90 % unter denjenigen Studierenden verteilt, über deren Antrag bis zum Stichtag positiv entschieden wurde.
- 2 Die Zuschüsse werden so verteilt, dass jeder Punkt gemäß § 3 a für jede berechnete Person von gleicher Höhe ist. Würde auf diese Weise der volle Preis des Semestertickets einschließlich des Zuschlags zum Sozialfonds (Vollbeitrag) rechnerisch überschritten, wird nur dieser Vollbetrag erstattet (Vollzuschuss). Teilzuschüsse werden auf ganze Euro abgerundet.
- 3 Die nach der Verteilung gem. Abs. 2 verbleibenden Mittel des Sozialfonds werden für nach dem Stichtag gem. § 6 eingegangene Anträge bzw. Anträge, die zum Stichtag nicht vollständig oder sonst nicht hinreichend sind, verwendet, soweit der\*die Studierende diese Umstände nicht zu vertreten hat. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs. Für die Höhe der Zuschüsse gelten die Bestimmungen vorstehender Absätze 1 und 2 sinngemäß. Nach der Verteilung etwaig verbleibende Mittel werden in den Sozialfonds des Folgesemesters übertragen.
- 4 Der Sozialfonds kann aus Mitteln des Solidaritätstitels des allgemeinen AStA-Haushalts verstärkt werden. Vorhandene Mittel im Sozialfonds, die zum Haushaltsende 1000,00 Euro als notwendige Rücklage überschreiten, können in den Solidaritätsfonds des allgemeinen AStA-Haushalts übertragen werden. Es ist sicherzustellen, dass diese übertragenen Mittel nur für Solidarleistungen (Beihilfen und Darlehen in Notfällen etc.) verwendet und nicht für sonstige AStA-Ausgaben genutzt werden.

## **§ 5 Antragsunterlagen**

Der Antrag muss alle Nachweise sowie eine unterschriebene Versicherung über die Richtigkeit aller gemachten Angaben enthalten. Alle Angaben sind durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Liegt ein zum Antragszeitpunkt gültiger Bescheid nach Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder nach Wohngeldgesetz vor, so ist dieser beizufügen.

## **§ 6 Antragsfristen**

Der Antrag auf einen Zuschuss zum Semesterticket-Beitrag muss spätestens zwei Wochen nach Ende der Rückmeldefrist für Studierende vollständig beim AStA-Referat für Soziales eingegangen sein. Fehlende Unterlagen sind unverzüglich und selbstständig bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Antragsfrist nachzureichen. Nach Ablauf dieser Nachfrist gestellte Anträge werden nicht mehr bearbeitet, es sei denn die oder der Studierende kann nachweisen, dass sie oder er die Gründe zur Überschreitung der Frist nicht zu vertreten hat. Für die Berechnung des Zuschussbetrags gelten die Regelungen des § 4 Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 7 Bewilligungszeitraum**

Entscheidungen zur Zahlung eines Zuschussbeitrags gelten nur für Beitragszahlungen, zu denen die oder der Studierende von der Hochschule im aktuellen Semester aufgefordert wurde. Ein rückwirkender Zuschuss für das Vorsemester wird nicht gewährt.

## **§ 8 Antragsbearbeitung**

- 1 Die Verwaltung der HfS unterstützt den AStA bei der Administration und Bewirtschaftung des Sozialfonds im Zuge der Verwaltungsunterstützung für den AStA-Haushalt und führt für den AStA die Prüfung der Bedürftigkeit. Einzelheiten können in einer Vereinbarung zwischen dem AStA und der Hochschulleitung geregelt werden. Alle personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. Die Bearbeitungsreihenfolge wird durch den Eingang der Anträge bestimmt.
- 2 Das Ergebnis der sog. Bedürftigkeitsprüfung ist der oder dem Studierenden schriftlich mitzuteilen. Dabei ist anzugeben, wie viele Punkte an die oder den Studierende(n) vergeben wurden und ab welcher Punktzahl ein Vollzuschuss vergeben wird. Die Nichtanerkennung von geltend gemachten Härten ist zu begründen.
- 3 Im Falle der Gewährung eines Zuschuss zum Semesterticket, wird der entsprechende Betrag ausschließlich an die Person ausbezahlt, die den Antrag gestellt hat, d. h. die Auszahlung an Dritte ist unzulässig.
- 4 Der AStA und das Referat Studienverwaltung garantieren einen Datenabgleich hinsichtlich Exmatrikulation, um gegebenenfalls gewährte Zuschüsse zurück zu erhalten.

## § 9 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung findet ab dem Wintersemester 2020/21 Anwendung. Sie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bislang geltende Sozialfonds-Satzung zum Semesterticket außer Kraft.



HfS Ernst Busch, Zinnowitzer Str. 11, 10115 Berlin

Rektor

**Holger Zebu Kluth**

Zinnowitzer Str. 11

10115 Berlin

Telefon (030) 755 417 - 110

Fax (030) 755 417 - 175

rektorat@hfs-berlin.de

www.hfs-berlin.de

Berlin, 17.09.2020

## Bestätigung

Gemäß § 90 Abs. 1 S. 2 BerlHG wird hiermit die am

**16. September 2020 vom Studierendenparlament beschlossene 2. Ordnung zur  
Änderung der Sozialfonds-Satzung der Hochschule für Schauspielkunst Ernst  
Busch**

ohne Auflagen/Befristungen

mit folgenden Auflagen/Befristungen:

➤ ----

durch die Hochschulleitung bestätigt.

Berlin, den 17.09.2020

Holger Zebu Kluth

Rektor